

**Bürgermeisteramt Ehningen  
Landkreis Böblingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

**(Abwassersatzung – AbwS) vom 24.10.2000, zuletzt geändert am 29.11.2022**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen in seiner Sitzung vom 19.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

§ 41 erhält folgende Fassung:

**§ 41**

Höhe der Einleitungsgebühr

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt ab dem 01.01.2024 je m <sup>3</sup> Abwasser   | 2,30 Euro  |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt ab dem 01.01.2024 je m <sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr   | 0,23 Euro  |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 4) beträgt ab dem 01.01.2024 je m <sup>3</sup> Abwasser:  |            |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen  | 35,00 Euro |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben  | 3,77 Euro  |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist   | 52,50 Euro |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |            |

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bürgermeisteramt

Ausgefertigt:

Ehningen, den 20.12.2023

gez.

Lukas Rosengrün

- Bürgermeister –

**Hinweis zur Veröffentlichung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.